Abwehrkampf des Baukonzerns Implenia gegen Laxey – Folgen einer ausländischen Beherrschung für die Geschäftstätigkeit

Lex Koller lässt keinen Spielraum zu

Ion Hanspeter Geissmann

Der Schweizer Baudienstleistungskonzern mplenia steht mitten in einem Abwehrcampf gegen die britische Finanzgesellschaft Laxey Partners. Am 14. Dezember indet eine ausserordentliche Generalrersammlung statt, an der über die heute zültigen Eintragungsbeschränkungen abgestimmt wird. Gemäss öffentlich zugängichen Angaben hält die Laxey-Gruppe neute rund 34% der Implenia-Aktien, einzetragen ist sie allerdings mit einer Quote on nur 4,9% der Stimmen. Implenia verweigert die Eintragung weiterer Aktien was den Stimmenanteil von Laxey entsprechend erhöhen würde) insbesondere nit dem Argument, dies würde für Implenia grösste Schwierigkeiten im Zusammennang mit der Lex Koller haben.

Bewilligung für Wohnungen

Gemäss heute und wohl noch bis auf weiteres geltendem Recht unterliegt der Erwerb von Anteilen an einer schweizerischen Immobiliengesellschaft den Einschränkungen der Lex Koller. Als Immobiliengesellschaften gelten Unternehmen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, wobei nur Wohngrundstücke von Relevanz sind. Anlagen in Betriebsstätten sind für ausländische Personen ohne Einschränkungen möglich, entsprechend ist von einer Immobiliengesellschaft im Sinne der Lex Koller auch nur dann zu sprechen, wenn der tatsächliche Zweck der Gesellschaft im Erwerb von Wohnimmobilien liegt.

Wenn auch davon auszugehen ist, dass sich in den Aktiven der Implenia zu einem massgeblichen Teil auch Grundstücke und daselbst auch Wohnimmobilien befinden, dürfte es sich allerdings nicht um eine Immobiliengesellschaft nach Lex Koller handeln, sondern der Dienstleistungsbereich dürfte im Vordergrund stehen. Dazu kommt, dass die Anteile der Implenia an einer Schweizer Börse kotiert sind. Solche Anteile dürfen auch von Ausländern bewilligungsfrei und ohne Einschränkungen (eben weil kotiert) erworben werden. Es ist also festzuhalten, dass Laxev in Bezug auf den Erwerb von Anteilen an Implenia frei von irgendwelchen Einschränkungen der Lex Koller ist; mit entsprechendem Anteilserwerb verletzt Ladie eine Seite des Problems; die andere sein. Würde die Vinkulierung aufgehoben



Wenn der Baukonzern Implenia ausländisch beherrscht ist, darf er im Sinne der Lex Koller keine Wohnobjekte und keine Grundstücke für Wohnbauten mehr erwerben. BILD: PD

Seite besteht darin, dass dann, wenn Ausländer (allein oder zusammen mit andern Ausländern) erhebliche Beteiligungen an Implenia halten würden, dies dazu führen kann, dass Implenia als ausländisch beherrscht gilt.

Gemäss gesetzlicher Vermutung gilt eine juristische Person dann als durch Personen im Ausland beherrscht (und wird dadurch im Sinne der Lex Koller zu einer ausländischen Person), wenn Personen im Ausland über mehr als ein Drittel des Aktienkapitals oder der Stimmen in der Generalversammlung verfügen. Dies ist eine gesetzliche Vermutung, die im konkreten Fall umgestossen werden kann.

In der heutigen Situation, in der Laxey über einen Kapitalanteil von offenbar 34% verfügt, dem ein Stimmenanteil von bloss offenbar 4,9% entspricht, dürfte die ausxey die Lex Koller nicht. Dies ist aber nur ländische Beherrschung nicht gegeben

und würden wesentlich mehr oder alle Aktien von Laxey eingetragen, müsste wohl davon ausgegangen werden, dass Implenia fortan als ausländisch beherrscht gälte und im Sinne der Lex Koller als Person im Ausland zu betrachten wäre, verbunden mit sämtlichen Einschränkungen.

Bauherrschaften und Kaufrechte

Was dies für Implenia bedeuten würde, liegt auf der Hand: Sie wäre in ihrer Geschäftstätigkeit in massivster Art und Weise eingeschränkt. Sie könnte fortan kein einziges mit Wohnungen bebautes Grundstück und kein einziges schweizerisches Grundstück, das mit Wohnungen überbaut werden soll, bewilligungsfrei erwerben. Eine Bewilligung wäre zudem nicht erhältlich. Die Folge wäre, dass es für Implenia unmöglich würde, entsprechende Grundstücke (in der Schweiz)

überhaupt noch zu erwerben. Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit von Implenia würde dadurch wegfallen.

Was dies bedeuten würde, darüber hat sich Implenia bereits verschiedentlich geäussert. Entsprechende Grundstückerwerbsgeschäfte wären nicht nur dann unmöglich, wenn Implenia beabsichtigen würde, diese Grundstücke dauerhaft im Eigentum zu halten, sondern auch dann, wenn sie bloss erworben würden zwecks Überbauung mit dem Ziel eines späteren Weiterverkaufs (wenn also die Grundstücke bloss für kurze Zeit zwecks Überbauung mit der Absicht späteren Weiterverkaufs erworben würden). Die Verordnung zur Lex Koller ist auf diesen Sachverhalt bezogen klar und streng.

Im Übrigen wurde eine in diese Richtung zielende Aufweichung der Lex Koller im Jahr 1994 im Rahmen einer Referendumsabstimmung verworfen. Nicht nur der direkte Erwerb von Grundstücken gilt als Erwerbsgeschäft im Sinne der Lex Koller, sondern auch weitere Tatbestände, die dazu führen, dass Ausländer eigentumsähnliche Rechte erwerben: Es gilt eine (sehr strenge) wirtschaftliche Betrachtungsweise. So gelten zum Beispiel auch blosse Bauherrschaften (ohne dass die Grundstücke ins Eigentum des Bauherrn übergehen) als eigentumsähnliche Rechte, die unter die Lex Koller fallen und also einer ausländischen Person nicht zugänglich sind.

Schliesslich ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich Implenia (wenn sie ausländisch beherrscht wäre) auch nicht dadurch der Lex Koller entziehen könnte, dass sie sich zwecks Durchführung von Überbauungen bloss Kaufrechte einräumen lassen würde, die allenfalls gar nie ausgeübt würden und also diese Grundstücke gar nie ins Eigentum von Implenia gehen würden - auch die Begründung (wie auch die Ausübung) von blossen Kaufrechten bzw. Vorkauf- oder Rückkaufsrechten an entsprechenden schweizerischen Grundstücken gilt als Erwerbstatbestand und fällt unter die Lex Koller.

Würde es Laxey daher gelingen, einen massgeblichen Stimmenanteil (und insbesondere einen solchen, der ihrem heutigen Kapitalanteil entspricht) zu erhalten, bzw. würden ihre Aktien im Aktienbuch eingetragen, würden sich dabei für Implenia und für ihre Geschäftstätigkeit im Bereich Wohnimmobilien dramatische Konsequenzen ergeben: Implenia würde als

ausländisch beherrscht und damit als Person im Ausland gelten - mit der Folge, dass keine einzige Wohnimmobilie und kein einziges Grundstück zwecks Überbauung mit Wohnungen mehr erworben werden könnte. Unter die Einschränkung würden auch sämtliche eigentumsähnlichen Rechte wie der Erwerb von Kaufund Vorkaufsrechten, die Übernahme von Bauherrschaften, die kurzfristige Sicherung von Grundstücken zwecks Überbauung mit Wohnungen und beabsichtigtem späteren Weiterverkauf fallen.

Wenn der Verwaltungsrat von Implenia sich dahingehend äussert, dass dadurch ein wesentlicher Teil der heutigen Geschäftstätigkeit wegbräche und das gesamte Geschäft von Implenia geschädigt würde, kann dem nicht widersprochen werden. Wäre Implenia ausländisch beherrscht, würde sie im Kern getroffen.

Welche Absicht wird verfolgt?

An dieser Stelle soll weder das Vorgehen von Laxey noch dasjenige von Implenia kommentiert oder kritisiert werden. Es soll bloss festgehalten werden, was die Auswirkungen gewisser Handlungen und Entscheidungen wären. Immerhin darf die Meinung geäussert werden, dass eine Gesellschaft, die für ihre Geschäftstätigkeit wesentlich auf die Möglichkeit des Erwerbs von schweizerischen Wohnimmobilien angewiesen ist, ein originäres Recht haben darf (und haben muss), sich gegen eine ausländische Beherrschung zur Wehr zu setzen.

Zumindest sei am Schluss noch die Frage erlaubt, welche Absichten denn ein ausländischer Investor mit einer schweizerischen Gesellschaft verfolgt, wenn die Konsequenzen dieser Beteiligung darin bestehen würden, dass ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft wegfallen würde bzw. diese schweizerische Gesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit mit sogar dramatischen Auswirkungen konfrontiert wäre bzw. diese ausländische Beteiligung der schweizerischen Gesellschaft unmittelbaren Schaden zu fügen und der Wert der Gesellschaft selbst gerade durch diese Beteiligung in Mitleidenschaft gezogen würde.

Dr. Hanspeter Geissmann ist Rechtsanwalt in Baden. Er ist Verfasser des Standardkommentars zur Lex Friedrich und Mitverfasser des Kurzkommentars zur